



Regierungsrat des Kantons Uri

Auszug aus dem Protokoll

29. April 2014

Nr. 2014-282 R-630-12 Kleine Anfrage Alex Inderkum, Schattdorf, zu Bundesverfassung Artikel 118a Komplementärmedizin: Stand der Umsetzung und Ausblick fünf Jahre nach der Annahme; Antwort des Regierungsrats

I. Ausgangslage

Landrat Alex Inderkum, Schattdorf, hat am 23. März 2014 eine Kleine Anfrage über den Stand der Umsetzung des vor rund fünf Jahren angenommenen Verfassungsartikels 118a Komplementärmedizin eingereicht. Zwei Drittel der Bevölkerung und alle Kantone haben am 17. Mai 2009 dem Verfassungsartikel 118a Komplementärmedizin zugestimmt. Dieser verlangt: "Bund und Kantone sorgen im Rahmen ihrer Zuständigkeiten für die Berücksichtigung der Komplementärmedizin". Mit dem direkten Gegenvorschlag seien fünf Kernforderungen verbunden:

1. Die Förderung der integrativen Medizin (Zusammenarbeit von Schul- und Komplementärmedizin) im ambulanten und stationären Bereich.
2. Die Aufnahme ärztlicher Richtungen der Komplementärmedizin in die Grundversicherung und in die weiteren Sozialversicherungen (SUVA, Militär- und Invalidenversicherung).
3. Die Förderung von Lehre und Forschung.
4. Die Schaffung nationaler Diplome und kantonaler Berufszulassungen für nichtärztliche Therapeuten.
5. Die Sicherstellung der Heilmittelvielfalt.

Gestützt auf Artikel 131 der Geschäftsordnung des Landrats (GO; RB 2.3121) ersucht Landrat Alex Inderkum den Regierungsrat um Beantwortung folgender Fragen.

II. Zu den gestellten Fragen

1. *Wie ist der Stand der Umsetzung in den Kernforderungen (1, 3, 4 und 5) im Kanton Uri (erfüllt, teilweise erfüllt, nicht erfüllt)?*

Vorab ist darauf hinzuweisen, dass die fünf genannten Kernforderungen nicht Bestandteil des Gegenvorschlags waren. Stattdessen sind diese Kernforderungen vom Initiativkomitee im Rahmen der Volksinitiative "Ja zur Komplementärmedizin" gestellt worden. Nachdem jedoch die Volksinitiative zurückgezogen wurde, stimmten Volk und Stände am 17. Mai 2009 nur über den vom eidgenössischen Parlament ausgearbeiteten Gegenvorschlag ab.

Die Umsetzung der aufgeführten Kernforderungen fällt ausschliesslich in die Kompetenz des Bunds. Dieser hat inzwischen folgende Massnahmen ergriffen:

- Die anthroposophische Medizin, die Homöopathie, die Neuraltherapie, die Phytotherapie und die traditionelle chinesische Medizin werden seit 1. Januar 2012 provisorisch bis Ende 2017 unter bestimmten Voraussetzungen im Rahmen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) vergütet. Zudem wird auch die Akupunktur, sofern sie von Ärzten ausgeübt wird, vergütet.
- Mit der geplanten Teilrevision des Bundesgesetzes über die universitären Medizinalberufe (Medizinalberufegesetz [MedBG; SR 811.11]) soll die Komplementärmedizin in die Ausbildungsziele der Studiengänge für Humanmedizin, Pharmazie, Zahnmedizin, Chiropraktik sowie Veterinärmedizin integriert werden.
- Die Zulassung von komplementärmedizinischen Arzneimitteln soll mit der nächsten Revision des Bundesgesetzes über Arzneimittel und Medizinprodukte (Heilmittelgesetz [HMG; SR 812.21]) erleichtert werden. Gewisse komplementärmedizinische Arzneimittel werden jedoch heute schon durch die Krankenversicherung vergütet. Die Spezialitätenliste enthält zahlreiche phytotherapeutische, homöopathische und anthroposophische Arzneimittel.
- Unter der Ägide des Bundesamts für Berufsbildung und Technologie (BBT) wird derzeit die Schaffung von zwei nationalen Diplomen (in Komplementärtherapie und in Alternativmedizin) geprüft.
- Die Komplementärmedizin hat bereits heute Zugang zu Forschungsmitteln, sofern die entsprechenden Beitragsgesuche den Erfordernissen der Forschung - beispielsweise des Schweizerischen Nationalfonds (SNF) - genügen.

2. *In welchen Bereichen besteht Handlungsbedarf? Gibt es einen Masterplan für die Umsetzung?*

Auf Bundesebene hat das Eidgenössische Departement des Innern (EDI) eine Begleitgruppe eingesetzt, die für die Begleitung der Umsetzung verantwortlich ist. Die Begleitgruppe umfasst insbesondere Vertreterinnen und Vertreter der Komplementärmedizin. Zudem ist zu dieser Frage im Nationalrat ein Postulat eingereicht worden (Nr. 14.3089¹), dessen Beantwortung aber noch ausstehend ist.

Auf kantonaler Ebene ist zurzeit ein Masterplan weder notwendig noch vorhanden.

3. *Was hat der Kanton zur Förderung der Zusammenarbeit zwischen Schulmedizin und ärztlicher und nicht-ärztlicher Komplementärmedizin unternommen?*

Der Kanton veröffentlicht unter www.ur.ch/afg² eine Liste aller gemeldeten komplementär- und alternativmedizinisch tätigen Therapeutinnen und Therapeuten. Damit ist transparent und umfassend dargestellt, welche Leistungen von welchen Therapeutinnen und Therapeuten angeboten werden. Neben staatlichen Massnahmen ist es jedoch insbesondere auch eine Aufgabe der schul- und komplementärmedizinischen Leistungserbringer, die Zusammenarbeit untereinander zu pflegen.

4. *Was trägt der Kanton zur Berücksichtigung der Komplementärmedizin im stationären Bereich bei? Welche komplementärmedizinischen Angebote gibt es im Urner Kantonsspital?*

Die medizinischen Leistungen des Kantonsspitals Uri (KSU) basieren auf dem Leistungsauftrag zwischen dem Kanton und dem KSU. Der Leistungsauftrag orientiert sich eng an den wissenschaftlich begründeten Behandlungsmethoden, wie sie im Medizinstudium gelehrt werden. Die Komplementärmedizin ist folglich nicht Bestandteil des aktuellen Leistungsauftrags (Version vom 27. Oktober 2011) an das KSU, wobei alternativ- bzw. komplementärmedizinische Behandlungsmethoden im Rahmen der ärztlichen Therapier- und Methodenfreiheit zugelassen und zulässig sind.

Auf Wunsch der Patientin oder des Patienten werden im KSU zusätzlich komplementäre Methoden eingesetzt.

¹ http://www.parlament.ch/d/suche/seiten/geschaefte.aspx?gesch_id=20143089

² <http://www.ur.ch/dl.php/de/53020d61c6ef5/Alternativ-Komplementarmedizin.pdf>

5. *Wie regelt der Kanton die Berufsausübung von NaturheilpraktikerInnen heute und was plant der Kanton in Bezug auf die kommenden eidgenössisch diplomierten NaturheilpraktikerInnen? Wie ist die Anwendung und Abgabe von Arzneimitteln durch NaturheilpraktikerInnen heute geregelt und was plant der Kanton für die kommenden eidgenössisch diplomierten NaturheilpraktikerInnen? Wie sieht die interkantonale Zusammenarbeit in diesen Bereichen aus?*

Nach dem kantonalen Gesundheitsgesetz (GG; RB 30.2111) wird bei den Berufen im Gesundheitswesen unterschieden zwischen bewilligungspflichtigen und bewilligungsfreien Tätigkeiten. Bei den bewilligungsfreien Tätigkeiten ist wiederum zu unterscheiden zwischen meldepflichtigen und nicht-meldepflichtigen Tätigkeiten. Wer sich gewerbsmässig anbietet, gesundheitliche Störungen bei Menschen zu beseitigen oder zu lindern oder den Gesundheitszustand bei Menschen zu verbessern, ohne damit jedoch eine der bewilligungspflichtigen Tätigkeiten auszuüben, ist gegenüber der Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion (GSUD) meldepflichtig (Art. 26 Abs. 1 GG). Damit gehört die Berufsausübung von Naturheilpraktikerinnen und Naturheilpraktikern zu den meldepflichtigen Tätigkeiten. Sobald auf Bundesebene eidgenössische Berufsdiplome für Naturheilpraktikerinnen und Naturheilpraktiker geschaffen werden, wird auch der Regierungsrat prüfen, die Naturheilpraktikerinnen und Naturheilpraktiker einer kantonalen Bewilligungspflicht zu unterstellen.

Grundsätzlich ist bei nicht-verschreibungspflichtigen Arzneimitteln zu unterscheiden zwischen der Anwendung und der Abgabe. Gemäss Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe e GG ist die Anwendung nicht-verschreibungspflichtiger komplementärmedizinischer Arzneimittel durch Naturheilpraktikerinnen und Naturheilpraktiker erlaubt. Hingegen dürfen keine Arzneimittel abgegeben werden. Sobald eidgenössische Berufsdiplome für Naturheilpraktikerinnen und Naturheilpraktiker geschaffen werden, können die zugelassenen Naturheilpraktikerinnen und Naturheilpraktiker auch nicht-verschreibungspflichtige Arzneimittel abgeben.

Eine interkantonale Zusammenarbeit findet gleichermassen in schul- wie auch in komplementärmedizinischen Fragen auf Verwaltungsebene statt.

6. *Wie regelt der Kanton die Berufsausübung von KomplementärtherapeutInnen heute und was plant der Kanton in Bezug auf die kommenden eidgenössisch diplomierten KomplementärtherapeutInnen? Wie sieht die interkantonale Zusammenarbeit in diesem Bereich aus?*

Siehe Beantwortung der Frage 5.

7. *Welche Ressourcen stehen für den Vollzug des Heilmittelgesetz HMG zur Verfügung? Wie wird die Abgrenzungsproblematik zwischen Arzneimittel, Medizinprodukte und Nahrungsergänzungsmittel angegangen?*

Für den Vollzug des Heilmittelgesetzes ist die Kantonsapothekerin des Kantons Schwyz vom Kanton Uri mittels Verwaltungsvereinbarung beauftragt. Die gleiche Vereinbarung haben auch die Kantone Obwalden, Nidwalden und Glarus. Die Ressourcen richten sich nach der Nachfrage. Fester Bestandteil der Heilmittelaufsicht sind jedoch die Inspektionen von Arzneimitteldetailhandelsbetrieben im Kanton Uri. Alle Arzneimittel und Medizinprodukte fallen in den Verantwortungsbereich der Kantonsapothekerin. Für Nahrungsergänzungsmittel-Produkte ist das Laboratorium der Urkantone (Laburk) zuständig. Bei unklaren Fällen arbeiten das Laburk und die Kantonsapothekerin eng zusammen und definieren die Zugehörigkeit.

Mitteilung an Mitglieder des Landrats (mit Text der Kleinen Anfrage); Mitglieder des Regierungsrats; Rathauspresse; Standeskanzlei; Amt für Gesundheit; Direktionssekretariat Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion und Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion.

Im Auftrag des Regierungsrats
Standeskanzlei Uri
Der Kanzleidirektor

